



Essen, wo es hingehört

Abensberger Tafel · Bad Gögginger Weg 22 · 93326 Abensberg

Kleine Kaffeehelden
Andre' Wittmann e.K.
Schwanenseestr. 11

81359 München

Abensberger Tafel
Bad Gögginger Weg 22
93326 Abensberg

Ausgabestelle
Neustadt a. d. Donau
~~Anton-Trofer-Stadion~~
Raffineriestraße 18

E-Mail-Adresse:
info@abensberg-tafel.de

Internet-Adresse:
www.abensberg-tafel.de

Unsere Zeichen:

Tag:

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift
des Zuwendenden: Kleine Kaffeehelden
Andre' Wittmann e.K.
Schwanenseestr. 11
81359 München

Betrag der Zuwendung: Euro 200,00

Betrag in Worten: zweihundert

Tag der Zuwendung 6. April 2023

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung: 40 mal 250 gr. Verschiedene Sorten Kaffee

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet. Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, liegen vor.

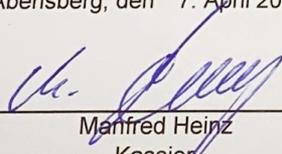
Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Landshut, Steuer Nr. 132/107/00603, vom 20.12.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-Gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke der §§ 51 ff. AO verwendet wird.

Abensberg, den 7. April 2023

ABENSBERGER TAFEL E.V.
BAD GÖGGINGER WEG 22

93326 ABENSBERG


Manfred Heinz
Kassier

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre beziehungsweise das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Bankverbindungen:

Sparkasse Abensberg
Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG

BIC: BYLADEM1KEH
BIC: GENODEF1ABS

IBAN: DE06 7505 1565 0010 6360 82
IBAN: DE37 7506 9014 0006 5273 37

Registereintrag:

Amtsgericht Regensburg
VR 200056